

Betr.: Verordnung über die Festsetzung
der Kanalerrichtungsabgaben und
der Kanalbenützungsgebühren;
Kanalabgabenordnung für die
Stadt Wiener Neustadt

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

**über die Festsetzung der Kanalerrichtungsabgaben
und der
Kanalbenützungsgebühren
und
Kanalabgabenordnung
für die Stadt Wiener Neustadt**

gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 21. Oktober 2024

PRÄAMBEL

Die Stadt Wiener Neustadt ist eine Stadt mit großer Bevölkerungsdynamik. Die jährlichen Zuwachsraten liegen deutlich über jenen des Bundeslandes Niederösterreich und auch deutlich über jener der Republik Österreich. In Anlehnung und Ausübung des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, im Speziellen § 1, § 3 und § 4 dieses Gesetzes, ist die Stadt Wiener Neustadt daran interessiert, im Wege der gegenständlichen Verordnung hinsichtlich der Art der vorzuschreibenden Gebühren aber auch hinsichtlich der Höhe dieser Gebühren, Lenkungseffekte zu erzielen, welche aus umweltpolitischer Sicht die Bevölkerung der Stadt Wiener Neustadt zu einem sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen, welcher Art auch immer, anhalten soll. Speziell als stark wachsende Region sieht sich die Stadt Wiener Neustadt hier einer besonderen Verantwortung ausgesetzt und ist bemüht dieser bestmöglich gerecht zu werden. Die Stadt Wiener Neustadt legt dementsprechend sämtliche Gebühren überwiegend verbrauchsbezogen aus, um für die BürgerInnen der Stadt aus dem Nutzerverhalten einen möglichst großen Anreiz zur eigenen finanziellen Entlastung zu schaffen.

Insbesondere orientiert sich die Stadt Wiener Neustadt an den Grundsätzen des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips:

1. Schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt sollen vermieden werden. Einwirkungen, welche das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigen sollen so gering wie möglich gehalten werden.
2. Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen sollen so gering wie möglich gehalten werden.

3. Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) sollen geschont und die Effizienz der Ressourcennutzung verbessert werden.
4. Die nachhaltige Nutzung von vorhandenen Anlagen, vor allem jener die dem öffentlichen Gebrauch unterliegen oder zur Verfügung stehen, soll gefördert werden.

Durch die verbrauchsbezogenen Gebühren und auch durch die Gestaltung der Höhe der Gebühren wird die Erreichung dieser Ziele wie folgt positiv beeinflusst:

Auf Grundlage der niederösterreichischen Landesgesetze ist die Kanalbenützungsgebühr, vereinfacht gesagt, stark von der Größe der verbauten Fläche abhängig. In einer stark wachsenden Stadt ist das Thema Verbauungsdichte ein wesentlicher Faktor für das Lebensgefühl innerhalb der Stadt. Neben zahlreichen Bestrebungen der Stadt zur Regulierung und Eindämmung überbordender Verbauung im Rahmen des Bebauungsplanes und anderer Aktivitäten im Rahmen der Stadt und Raumplanung ist die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ein weiterer Baustein um vor allem für Neu-, Um- und Zubauten keinen weiteren Anreiz für unverhältnismäßig große Wohnräume zu schaffen. Durch vernünftige Größen von Wohneinheiten wird einerseits der Energieaufwand für die Errichtung, aber speziell auch für den Betrieb der Objekte minimiert. Andererseits wird die Schaffung von Grün- und Freiflächen ermöglicht, was wiederum positive umwelt- und gesellschaftspolitische Auswirkungen zur Folge hat. Durch den sorgsamsten Umgang mit der Ressource Wasser/Abwasser wird auch gewährleistet, dass die von der Stadt verwendeten Anlagen zur Abwasserentsorgung möglichst lange genutzt werden können und Neubauten hinsichtlich der Einbauten, welche auch Folgekosten (Straßenbau, etc.) bedingen, hintangehalten werden können.

I. Abschnitt Einhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren

- (1) In der Stadt Wiener Neustadt sind auf Grund der §§ 1-4 NÖ Kanalgesetz 1977 idgF. folgende Kanalerrichtungsabgaben zu erheben:

- a) Kanaleinmündungsabgaben,**
- b) Kanalgänzungsabgaben und**
- c) Kanalsonderabgaben.**

- (2) Weiters sind in der Stadt Wiener Neustadt auf Grund des § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 **Kanalbenützungsgebühren** zu erheben.

II. Abschnitt Kanalabgabenordnung

Auf Grund des § 6 NÖ Kanalgesetz 1977 wird folgende Kanalabgabenordnung erlassen:

§ 1
Einheitssatz für die Berechnung der
Kanaleinmündungsabgabe und der Ergänzungsabgabe

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe und der Ergänzungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit EUR 25,3000 festgesetzt.

Der Ermittlung des Einheitssatzes wird eine Baukostensumme von EUR 184.414.900,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 281.527,00 m zu Grunde gelegt.

(2) Der Einheitssatz enthält keinen Anteil für die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes von der Kanaleinmündungsabgabe, der Ergänzungsabgabe oder der Sonderabgabe berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

§ 2
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft ist eine Ergänzungsabgabe gemäß § 2 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977 zu entrichten.

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3
Sonderabgabe

(1) Ist durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlage zu gewärtigen, so ist der Liegenschaftseigentümer verpflichtet, neben der Kanaleinmündungsabgabe auch die Kosten für die aus diesem Anlass notwendig werdende Ausgestaltung der Kanalanlagen zu bezahlen (Sonderabgabe gem. § 4 NÖ Kanalgesetz 1977).

(2) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen und ist mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.

§ 4
Vorauszahlungen

Gemäß § 3a NÖ Kanalgesetz 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß §§ 2 und 3 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5 Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach der Bestimmung des § 5 NÖ Kanalgesetzes zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage
(Kanalbenutzungsgebühr) wird der Einheitssatz mit EUR 3,0900
festgesetzt.
Werden Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, gelangt ein um 10 %
höherer Einheitssatz zur Anwendung.
- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der
spezifische Jahresaufwand mit EUR 23,7200
festgesetzt.
- (4) Die Einheitssätze enthalten keinen Anteil für die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird
nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes von den
Kanalbenutzungsgebühren berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

§ 6 Entstehung der Abgabenschuld

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld der Kanaleinmündungsabgabe, der
Kanalgänzungsabgabe und der Kanalsonderabgabe gilt die Bestimmung des § 12
Abs. 1 NÖ Kanalgesetz 1977.
- (2) Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld der Kanalbenutzungsgebühr gilt die
Bestimmung des § 12 Abs. 3 leg. cit.

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsart

- (1) Die Kanaleinmündungsabgabe sowie eine allfällige Ergänzungs- und Sonderabgabe
wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr ist in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten und zwar

**für das 1. Quartal bis spätestens 15. Februar,
für das 2. Quartal bis spätestens 15. Mai,
für das 3. Quartal bis spätestens 15. August und
für das 4. Quartal bis spätestens 15. November.**

- (3) Die Zahlungsart richtet sich nach den vom Magistrat der Stadt Wiener Neustadt
festgesetzten Bedingungen und zwar bar in der Stadtkasse oder auf ein vom Magistrat
bekannt gegebenes Konto.

§ 8 Erhebung der Bemessungsgrundlage

- (1) Zur Ermittlung der für die Bemessung der Kanalgebühren maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt abzugeben.
- (2) Die Erhebung der Bemessungsgrundlage kann allenfalls durch den Magistrat der Stadt Wiener Neustadt unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer erfolgen.

§ 9 Strafbestimmungen


Übertretungen der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 und dieser Verordnung werden gemäß § 15 NÖ Kanalgesetz 1977 bestraft.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben, sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.


Wiener Neustadt, 23. Oktober 2024

Der Bürgermeister.



Mag. Klaus Schneeberger

Gesamtprotokoll

 **Verordnung Kanalgebühren ab 01.01.2025** 20241107 2396 GBII5 Verordnung Kanalgebühren ab 01.01.2025

Ersteller	Wolfgang Gasselseder <gasselw1>	Erstellt am	23.10.2024 15:46
Gültigkeitszeiten	23.10.2024 - 07.11.2024		
Anzahl Aufrufe	0	Anzahl Downloads	0

Aushang geöffnet (tgl.)

Datum

Klicks



No data

Tagesende ist um 00:00 UTC

Aushang heruntergeladen (tgl.)

Datum

Downloads



No data

Tagesende ist um 00:00 UTC

Alle Aktivitäten (letzte 14 Tage)

Datum

⌵ ⌴ Display

Aktion



No data

Alle Änderungen

Amtstafel - Dokument hinzugefügt

23.10.2024 15:46:51, *Wolfgang Gasselseder*

Name	Verordnung Kanalgebühren ab 01.01.2025
Gültig ab	23.10.2024
Gültig bis	07.11.2024
Beschreibung	20241107 2396 GBII5 Verordnung Kanalgebühren ab 01.01.2025